

che Verständnis nicht als Überbietung anderer Religionen verstanden wird, sondern als Dienst an deren sonst verborgen bleibender eigentlicher Unüberbietbarkeit. Der Autor setzt sich dabei auch mit den Auffassungen von Claude Geffré, Jacques Dupuis, Hans Küng und Reinhard Leuze auseinander (165–177), die dem Koran ebenfalls einen gewissen Offenbarungscharakter zuschreiben wollen, aber alle nicht die angesichts der Einseitigkeit der geschöplich-realen Relation der Welt auf Gott zunächst bestehende Problematik des Offenbarungsbegriffs zu sehen scheinen. Deutlich wird der logozentrische Charakter von Judentum und Islam herausgearbeitet, der erst im Licht der Inkarnationslehre voll verständlich wird (206 f.). Für die Frage, ob der Islam christlich und gerade „in Christus“ als Heilsweg verstanden werden kann, weist der Autor auf das Beispiel des gelehrten Marokkaners Jean-Muhammad Abd el Jalil hin, der 1928 den Glauben an Christus annahm. Mit ausdrücklicher Zustimmung von Papst Pius XI. wurde er davon dispensiert, bei seiner Taufe Muhammad als „Pseudopropheten“ widersagen sowie seinen Namen Muhammad ablegen zu müssen (250). Für ihn wurden seine „Treue zum ersten Glauben und die Treue zu Christus“ eines.

Am Schluss des Werkes geht G. ausführlich auf die Einwände ein, die ihm gegenüber bisher geäußert worden sind, und antwortet auf überzeugende Weise. Einer dieser Einwände lautet, der Interiorismus reduziere das Christuseignis auf eine bloß hermeneutische Funktion (273), womit die Geschichtlichkeit des Christuseignisses als ontologische Wirklichkeit verkannt werde. Es verhält sich aber genau umgekehrt, dass nur, indem Gott als Mensch begegnet, die Rede vom „Wort Gottes“ ihre definitive Verstehbarkeit gewinnt. Dass die ganze Welt in Christus geschaffen ist (= ihre tiefste ontologische Wirklichkeit), kann nur von der geschichtlichen Menschwerdung des Sohnes her offenbar werden. Von einer hermeneutischen Funktion der christlichen Botschaft kann überhaupt nur deshalb die Rede sein, weil es in ihr um ontologische Wirklichkeit geht (274).

Es handelt sich meines Erachtens um einen beachtlichen Beitrag zur aktuellen religionstheologischen Diskussion und um eine herausragende Arbeit zur Förderung eines interreligiösen Dialogs, der sich nicht auf den Austausch von Höflichkeiten und die Information über Verschiedenheiten beschränkt, sondern auf die Frage eingeht, wie überhaupt verstehbar von einer göttlichen Offenbarung die Rede sein kann, wenn eine solche grundsätzlich nicht welthaft ausweisbar sein, also nicht außerhalb des Glaubens als solche erkannt werden kann (wenngleich alle etwaigen Vernunfteinwände gegen sie auf dem Feld der Vernunft selbst entkräftet werden müssen). Diese Arbeit zieht Linien weiter aus, die das II. Vatikanum angelegt hat. Das Werk ist letztlich eine Exegese der Aussage des II. Vatikanums, dass die Muslime „mit uns (*nobiscum*) Gott als den Einzigen, den Barmherzigen, anbeten“ (LG 16,3). Hilfreich ist das Personen-, Bibelstellen und Koranstellenregister.

P. KNAUER S. J.

#### 4. Praktische Theologie

CROUCH, COLIN, *Postdemokratie* [*Postdemocrazia* <dt.>]. Aus dem Englischen von Nikolaus Gramm. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008. 160 S., ISBN 978-3-518-12540-3.

Als Gestalt politischer Ordnung und Herrschaft beruht die Demokratie auf dem Prinzip, dass politische Herrschaft vom Volk legitimiert und ausgeübt werden soll. Historisch erscheint die Demokratie (nach verbreiteter Auffassung) zuerst im antiken Griechenland des 5. Jhdts. v. Chr. Die „Selbstregierung der Regierten“ beschränkte sich dort freilich auf den Kreis der wehrpflichtigen Vollbürger (= Hausväter). Periöken (die vor-dorische Bevölkerung in den Gebieten um Sparta) ebenso wie die Sklaven blieben von der Demokratie ausgeschlossen. Die eigentliche Entfaltung der Demokratie hat sich freilich erst in der europäischen Neuzeit vollzogen. Treibende Kräfte dafür waren das politische Gemeinwesen in den USA und die Französische Revolution.

Die katholische Kirche brauchte noch einmal fast 2 Jhdte., um die Demokratie als Herrschaftsform im Staat zu billigen. Papst Pius XII. in seiner Weihnachtsansprache von 1944 und Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika „*Pacem in terris*“ (1963) führen

gute Gründe für die Demokratie an. Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) sieht die Entwicklung zu einer demokratischen Organisation und Struktur der politischen Gemeinschaft als „in vollem Einklang mit der menschlichen Natur“ (GS 75) stehend an. Das Konzil neigt also dazu, die Demokratie naturrechtlich zu begründen.

All dies eben Ausgeführte muss man vor Augen haben, wenn man das vorliegende Buch verstehen will. Der Autor geht vom Verständnis der Demokratie aus, meint nun aber, dass wir im Begriff sind, uns wieder von dieser zu entfernen.

Die Arbeit hat sechs Kap. Im ersten (Was heißt „Postdemokratie“?, 7–44) beschreibt Crouch das neuartige Phänomen folgendermaßen: Der Begriff „Postdemokratie“ bezeichnet ein Gemeinwesen, „in dem zwar nach wie vor Wahlen abgehalten werden, Wahlen, die sogar dazu führen, daß Regierungen ihren Abschied nehmen müssen, in dem allerdings konkurrierende Teams professioneller PR-Experten die öffentliche Debatte während der Wahlkämpfe so stark kontrollieren, daß sie zu einem reinen Spektakel verkommt, bei dem man nur über eine Reihe von Problemen diskutiert, die die Experten zuvor ausgewählt haben. Die Mehrheit der Bürger spielt dabei eine passive, schweigende, ja sogar apathische Rolle, sie reagieren nur auf die Signale, die man ihnen gibt. Im Schatten dieser politischen Inszenierung wird die reale Politik hinter verschlossenen Türen gemacht: von gewählten Regierungen und Eliten, die vor allem die Interessen der Wirtschaft vertreten“ (10). Politik wird also von den Lobbyisten der Wirtschaft gemacht. Diese müssen nun etwas genauer untersucht werden. Das geschieht im zweiten Kap. (Das globale Unternehmen. Die Schlüsselinstitution der postdemokratischen Welt, 45–70). Bei den globalen Unternehmen dreht sich alles nur um das Geld und den Markt. Das mag in bestimmten Grenzen sinnvoll sein, darf aber nicht zum alles beherrschenden Kriterium werden. Schulen, Krankenhäuser, das Gerichtswesen, die öffentliche Verwaltung, die Organisation der Polizei usw. können nicht nur unter ökonomischem Interesse geführt und beurteilt werden. Vgl. auch Kap. 5: Postdemokratie und die Kommerzialisierung öffentlicher Leistungen, 101–132. Dass die globalen Unternehmen (wie Heuschreckenschwärme) alles überfallen und „abfressen“, hängt auch damit zusammen, dass in unserer Gesellschaft das Gefühl für die Unterscheidung zwischen öffentlichen Interessen (die dem *bonum commune* dienen) und privaten Interessen (die vornehmlich dem Eigennutz dienen) weithin verloren gegangen ist. Dass beim Prozess der Umwertung aller Werte auch die Arbeiterklasse, der zu Beginn des 20. Jhdts. die Zukunft zu gehören schien, zerfallen ist, wird vom Autor noch eigens dargestellt (Kap. 3: Soziale Klassen im postdemokratischen Zeitalter, 71–90), soll aber hier übergangen werden. Was wird in der Postdemokratie aus den politischen Parteien? Darauf antwortet das vierte Kap. (Zur Lage der Parteien, 91–100). Crouch beschreibt dies am Beispiel Berlusconi und seiner „Forza Italia“. „Wenn wir die jüngsten Trends extrapolieren, dürfte die typische Partei des 21. Jahrhunderts eine sich selbst reproduzierende interne Elite umfassen, die weit von der Basis der Massenbewegung entfernt, gleichzeitig jedoch sehr eng mit einer ganzen Zahl von Unternehmen vernetzt ist, die wiederum die Mittel bereitstellen, mit der die Partei externe Dienstleister für Meinungsumfragen, Politikberatung und Wahlkampagnen bezahlt; im Gegenzug wird die Partei sich diesen Unternehmen erkenntlich zeigen, sobald sie die Macht erlangt“ (96). „Und jetzt?“ So heißt das sechste und letzte Kap. (133–157). Vom Duktus der Arbeit her lässt sich vermuten, dass der Autor eher pessimistisch in die Zukunft sieht. Worauf er letztlich setzt, sind der Protest und der Widerstand der Bürger. „Wenn es nicht tatsächlich zu jener massiven Eskalation des Protests und des Widerstands kommt, auf die diese Demonstranten setzen, was könnte den globalen Unternehmen dann eine solche Angst um ihre Gewinne einjagen, daß ihre Vertreter an den Verhandlungstisch zurückkehren? Wie sollte man sonst Kinderarbeit und andere demütigende Arbeitsverhältnisse beseitigen, den Schadstoffausstoß begrenzen, der schon jetzt die Atmosphäre zerstört, den verschwenderischen Einsatz nichterneuerbarer Ressourcen beenden und verhindern, daß das Ausmaß der sozialen Ungleichheit innerhalb und zwischen einzelnen Ländern noch größer wird?“ (157).

Ich habe das vorliegende Büchlein mit Gewinn gelesen, bin aber etwas optimistischer als sein Autor. Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise, die in der vorliegenden Arbeit noch nicht berücksichtigt werden konnte, zeigt doch die Grenzen der wirtschaftlichen Unternehmen. Sie sind weithin auf den Staat angewiesen, so dass dieser eine

enorme Aufwertung erfährt. Viele Überlegungen, die Crouch in seiner Arbeit anstellt, haben sich nun geradezu umgekehrt und müssen neu bedacht werden. Dass freilich die wirtschaftlichen Großunternehmen immer eine Gefahr für die Demokratie darstellen, soll nicht geleugnet werden.

R. SEBOTT S. J.

HERMES, CHRISTIAN, *Konkordate im vereinigten Deutschland*. Ostfildern: Matthias-Grünwald-Verlag 2009. XVI/693 S., ISBN 978-3-7867-2763-7.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen mit Religionsgemeinschaften liegt nach dem deutschen Grundgesetz bei den Bundesländern. Genau die Hälfte, d. h. acht der sechzehn Bundesländer, hat umfassende Verträge mit der katholischen Kirche erst in der Zeit seit der Wiedervereinigung Deutschlands abgeschlossen: zunächst die fünf neuen Bundesländer (zwischen 1996 und 2003) und anschließend die drei norddeutschen Bundesländer Bremen (2003), Hamburg (2005) und Schleswig-Holstein (2009). Die vorliegende, im Jahre 2008 von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen angenommene Dissertation wendet sich allen seit der deutschen Wiedervereinigung abgeschlossenen Verträgen zu, wobei der erst nach Fertigstellung der Dissertation abgeschlossene Vertrag mit Schleswig-Holstein nachträglich mit eingearbeitet wurde. Verf. begründet ausführlich (13–18), warum er es für angemessen hält, für die umfassenden Verträge mit dem Heiligen Stuhl den Ausdruck „Konkordat“ zu verwenden, wenn gleich die genannten Verträge in ihren Überschriften diesen Begriff nicht enthalten. Seine Abhandlung bezeichnet er als „Handbuch“ und will damit offenbar zum Ausdruck bringen, dass er alle wesentlichen Informationen nach Art eines Nachschlagewerks zusammenstellen wollte.

Das Buch hat zwei Teile. Der erste, kürzere Teil gibt zunächst eine Einführung in die Grundlagen des Konkordatsrechts und stellt anschließend die einzelnen heute in Deutschland geltenden Verträge mit dem Heiligen Stuhl dar, angefangen vom Konkordat mit Bayern (1924) bis hin zum Vertrag mit Schleswig-Holstein (2009). Zu den einzelnen Verträgen wird jeweils eine Einführung über die Rahmenbedingungen, die Entstehungsgeschichte und die Besonderheiten gegeben; anschließend wird (in Kleinschrift) der Inhalt der einzelnen Artikel zusammengefasst. Ein Exkurs geht auf die Rechtsverhältnisse in jenen Bundesländern ein, die keinen umfassenden Vertrag mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen haben; das gilt insbesondere für die Länder Berlin und Hessen, die ihre Beziehungen zur katholischen Kirche durch einen Vertrag mit den in diesen Ländern gelegenen katholischen Bistümern geordnet haben. Der zweite Teil des Buchs wendet sich den einzelnen in den Verträgen behandelten Materien zu. Die Materien sind zunächst grob in vier Bereiche unterteilt: das Rechtsverhältnis zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen, die Organisation und Verfassung der Kirche, ihre gesellschaftliche Sendung sowie das Kirchenvermögen. Durch weitere Unterteilungen kommt Verf. auf eine Unterscheidung von 50 verschiedenen Vertragsmaterien. Die Behandlung der einzelnen Materien geschieht typischerweise in vier Schritten: Zunächst wird eine Einführung in den behandelten Gegenstand gegeben, ggf. mit einer Bestandsübersicht (z. B. im Abschnitt der kirchlichen Hochschulen eine Aufzählung der bestehenden Hochschulen). Anschließend werden die einzelnen Materien einerseits in der staatlichen Rechtsordnung, andererseits in der kirchlichen Rechtsordnung verortet. Schließlich wird viertens (häufig als der kürzeste Abschnitt) dargestellt, wie die betreffende Materie in den acht Verträgen mit dem Heiligen Stuhl aufgegriffen wird. Eine zwölfseitige Zusammenfassung, die gegenüberstellt, inwiefern das Verhältnis zwischen den älteren und neueren Verträgen mit dem Heiligen Stuhl von Kontinuität oder Innovation geprägt ist, schließt den Bd. ab.

Das Buch stellt eine sehr beachtliche Leistung dar. Verf. hat sich in die behandelten Themen sorgfältig eingearbeitet. Gerade in den Fragen, die gegenwärtig besonders diskutiert werden, hat er entschieden Position bezogen; seine Ausführungen sind dabei durchweg überzeugend. Das gilt auch für seine hin und wieder an einzelnen Bestimmungen der Verträge – und häufiger noch: an den für die Verträge veröffentlichten Begründungen der Landesregierungen – vorgebrachte Kritik. Man würde sich wünschen, dass jemand mit einer solch genauen Kenntnis der Vertragsmaterien und insbesondere